

Feuerpolizeiliche Überprüfung – Feuerbeschau

Die Feuerpolizeiliche Überprüfung (kurz FPÜ) ist im Oö. Feuerpolizeigesetz (= Oö. FPG) LGBl. Nr. 113/1994 geregelt.

Gemäß § 10 Oö. FPG ist die Gemeinde zur Überprüfung der Brandsicherheit von Gebäuden verpflichtet und zwar in folgenden Intervallen:

- Objekte oder Objektsteile der Risikogruppe¹ alle 3 Jahre
- Objekte oder Objektsteile, die nicht der Risikogruppe angehören alle 8 Jahre
- Kleinhausbauten und deren Nebengebäude alle 12 Jahre
- offenkundige Brandgefahr oder glaubhafte Hinweise auf diese jederzeit

Die FPÜ kann bei Objekten oder Objektteilen entfallen, von denen keine oder nur eine geringe Brandgefahr ausgeht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich keine Feuerungsanlagen oder elektrischen Anlagen darin befinden.

Gemäß § 10 Abs 4 Oö. FPG ist bei Objekten, die der Risikogruppe angehören, jedenfalls der Pflichtbereichskommandant beizuziehen. Als Vertretung kann dieser ein geeignetes und besonders ausgebildetes Feuerwehrmitglied entsenden.

Die Gemeinde hat ein Verzeichnis aller Objekte der Risikogruppe zu führen.

Die FPÜ wird von einem Organ der Gemeinde geleitet und es sind jedenfalls beizuziehen:

- ein geeigneter Sachverständiger
- der Pflichtbereichskommandant (bei Objekten der Risikogruppe)
- der Brandschutzbeauftragte (falls dieser bestellt ist)

Außerdem kann der Pflichtbereichskommandant gemäß § 10 Abs 5 Oö. FPG, einen Sachverständigen auf eigene Kosten entsenden. Somit steht es dem Pflichtbereichskommandanten frei, dass er auf eigene Kosten jeder FPÜ in seinem Wirkungsbereich beiwohnt.

¹ Siehe § 2 Oö. Feuerpolizeiverordnung

Checkliste für eine Feuerpolizeiliche Überprüfung

Ergänzend zur Tätigkeit des Sachverständigen soll das Hauptaugenmerk des Vertreters der Feuerwehr auf die Umstände und Mängel gerichtet werden, die hauptsächlich im Zusammenhang mit dem abwehrenden Brandschutz stehen.

Vorbereitung:

- ✓ sorgfältige Auswahl des Mitglieds, welches an der FPÜ teilnimmt
- ✓ einschlägige Gesetze und Richtlinien studieren
- ✓ vorbereitende interne Gespräche über die zu überprüfenden Objekte führen
- ✓ Löschwasserversorgung und Feuerwehrezufahrten eruieren
- ✓ Brandschutzpläne studieren und mitnehmen
- ✓ Feuerwehr-, Zählerkastenschlüssel und dgl. mitnehmen

Hauptaugenmerk auf:

- ✓ Flächen für die Feuerwehr
- ✓ Zugang – Schlüssel im Schlüsselsafe auf Funktion testen
- ✓ Zustand der Löschwasserversorgung
- ✓ Zugänglichkeit und Funktion von Steigleitungen und Wandhydranten
- ✓ Zugänglichkeit und Funktion der Ersten und Erweiterten Löschhilfe
- ✓ Funktion der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Stiegenhausentlüftung
- ✓ Wartung der technischen Brandschutzeinrichtungen (Kontrollbuch der BMA)
- ✓ Funktion der Alarmweiterleitung der Brandmeldeanlage
- ✓ Brandabschnittsbildung und Fluchtwege
- ✓ Rauchfänge und Feuerstätten
- ✓ Aktualität des Brandschutzplanes und des Bediengruppenverzeichnisses
- ✓ diverse Lagerungen von brennbaren Stoffen
- ✓ Vorhandensein von Beschilderungen und Gefahrenhinweisen (Gashaupthahn)
- ✓ betrieblichen Brandschutz (Brandschutzbuch, Brandschutzordnung, Brandschutzbeauftragter, ...)
- ✓ Blitzschutzanlage
- ✓ Einhaltung bereits erteilter Bescheide (aus Bau- oder Gewerbeverfahren)
- ✓ sonstige Mängel von denen eine Gefährdung/Brandgefahr ausgeht

Erläuterungen

Flächen für die Feuerwehr:

Kontrolle der Zufahrt, Auf- und Bereitstellungsflächen, sowie der Angriffswege. Sind diese frei passierbar, nicht verparkt oder versperrt? Diese sollten gemäß TRVB F 134 ausgeführt sein (soweit dies vorgeschrieben oder möglich ist).

Zugang – Schlüssel im Schlüsselsafe auf Funktion testen:

Wie ist der Zugang zum Objekt durch die Feuerwehr gewährleistet? Soweit ein Schlüsselsafe oder eine Schlüsselbox vorhanden sind, prüfen ob es sich noch um den aktuellen Schlüssel handelt (testen).

Zustand der Löschwasserversorgung:

Kontrolle, ob sich die nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen in einem einsatzbereiten Zustand befinden und ausreichend vorhanden sind. Des Weiteren ist das Vorhandensein der Beschilderung der Löschwasserentnahmestellen zu kontrollieren.

Zugänglichkeit und Funktion von Steigleitungen und Wandhydranten:

Soweit das Objekt diese Einrichtungen aufweist, Kontrolle der Zugänglichkeit und der Vollständigkeit (Wandhydranten) bzw. ob gültige Prüfberichte vorliegen.

Zugänglichkeit und Funktion der Ersten und Erweiterten Löschhilfe:

Sind augenscheinlich ausreichend Feuerlöscher vorhanden bzw. handelt es sich dabei um das geeignete Löschmittel. Sind diese überprüft (alle 2 Jahre) und passt deren Beschilderung und Zugänglichkeit.

Funktion der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Stiegenhausentlüftung:

Die Auslöseeinrichtungen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind auf Funktion und deren richtige Beschilderung zu prüfen.

Wartung der technischen Brandschutzeinrichtungen:

Kontrolle ob für alle vorhandenen technischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, ...) ein gültiger

Prüfbericht vorliegt. Überprüfung des Kontrollbuches auf lückenlose Führung. Kontrolle, ob deren Zugänglichkeit und Funktion gewährleistet ist.

Funktion der Alarmweiterleitung der Brandmeldeanlage:

Soweit eine Brandmeldeanlage vorhanden ist, sollte deren Alarmweiterleitung zur alarmnehmenden Stelle auf Funktion getestet werden. Vor diesem Funktionstest ist diese Stelle telefonisch zu verständigen!

Brandabschnittsbildung und Fluchtwege:

Funktioniert die Brandabschnittsbildung der vorhandenen Brandabschnitte und reicht deren Anzahl aus. Gibt es Brandbrücken? Funktion der Brandschutztüren prüfen (freier Schließbereich, Keil?). Kontrolle der Abschottungen auf nachträgliche Durchbrüche.

Sind die Fluchtwege ausreichend beschildert bzw. funktioniert die Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung. Reichen die Fluchtwege aus und ist deren Freihaltung gewährleistet?

Rauchfänge und Feuerstätten:

Soweit Feuerstätten vorhanden sind und augenscheinliche Mängel vorliegen, ist dies natürlich zu beeinspruchen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Kehrung des Rauchfanges ist zu kontrollieren.

Aktualität des Brandschutzplanes und des Bediengruppenverzeichnisses:

Findet der vorhandene Brandschutzplan (soweit vorhanden) mit dem aktuellen Gebäudegrundriss Übereinstimmung bzw. sind alle relevanten Hinweise eingezeichnet (Gefahren, Brandbrücken, ...)? Ist ein Bediengruppenverzeichnis vorhanden und ist dieses aktuell und stimmt es mit dem Brandschutzplan überein?

Diverse Lagerungen von brennbaren Stoffen:

Werden brennbare Stoffe gelagert und werden deren Lagervorschriften eingehalten?

Vorhanden sein Beschilderungen und Gefahrenhinweise vorhanden:

Kontrolle der Beschilderung aller vorhandenen Gefahren. Sind die Hauptabsperrhähne und Verteiler (Gas, Wasser, Strom, ...) zugänglich und funktionstüchtig?

Betrieblichen Brandschutz:

Kontrolle auf Vorhandensein und Aktualität eines Brandschutzbuches, Brandschutzordnung und ob ein Brandschutzbeauftragter mit notwendiger Ausbildung bestellt ist.

Blitzschutzanlage:

Soweit diese vorhanden ist, ist ein gültiges Prüfungsattest zu kontrollieren und natürlich der augenscheinliche ordnungsgemäße Zustand dieser Anlage.

Einhaltung bereits erteilter Bescheide:

Wurden von der jeweils zuständigen Behörde auferlegte Vorschriften eingehalten (z.B. aus Bau- oder Gewerbeverfahren)? Natürlich nur soweit diese Vorschriften bekannt oder entsprechend augenscheinlich sind.

Sonstige Mängel, von denen eine Gefährdung/Brandgefahr ausgeht:

Alle sonstigen Mängel, die bei der FPÜ ins Auge springen und die Brandgefährdung im weiten Sinne betreffen, können natürlich auch beansprucht werden.